

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/375/2006
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Wilhelm Sendermann
Datum:	22.11.2006

Betreff:

Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch das Ratsmitglied Frau Monika Matuszak

Beratungsfolge:

07.12.2006	Rat der Stadt Olfen
------------	---------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Olfen teilt die Auffassung der Kommunalaufsicht, dass durch Verhalten des Ratsmitgliedes Frau Monika Matuszak eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vorliegt. Es wird beschlossen, nach § 30 Abs. 6 GO NW in Verbindung mit § 29 GO NW ein Ordnungsgeld in Höhe von ... € gegen das Ratsmitglied Frau Monika Matuszak festzusetzen.

Begründung:

In 2001 wurde die Konzeption beschlossen, wonach Existenzgründern in Olfen kostengünstig Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden sollen, um gewünschte Existenzgründungen zu erleichtern. Entsprechende Gewerbeflächen wurden dann auch am Standort „Carl-Benz-Str. 5“ angemietet. Der Beschluss zur Genehmigung des entsprechenden Pachtvertrages wurde in nicht öffentlicher Sitzung gefasst.

Als geheimhaltungsbedürftig gelten alle solche Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden. Demnach ist der geschlossene Pachtvertrag geheimhaltungsbedürftig und damit von der Verschwiegenheitspflicht als erfasst anzusehen.

Das Ratsmitglied Frau Monika Matuszak hat für die UWG-Fraktion zur Kommentierung des Vertragsverhältnisses mit Frau Barbara Finke durch Pressemitteilung vom 29./30.09.2006 in der WAZ und in Ruhr-Nachrichten Details des Pachtvertrages der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die Tathandlung hat Frau Matuszak durch die Freigabe der Presseerklärung begangen. Die UWG erklärt dazu, dass sie keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht sieht, weil dieser Vorgang in jedem Fall durch den Haushaltsplan und die Haushaltsberatungen öffentlich ist.

Nach Auffassung der Kommunalaufsicht liegt durch die Weitergabe von Vertragseckpunkten an die Presse als öffentliche Bekanntmachung geheimhaltungsbedürftiger Informationen jedoch eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vor.

Die kommunalrechtliche Konsequenz ist die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 30 Abs. 6 GO NW in Verbindung mit § 29 GO NRW. Die Gemeindeordnung sieht hierfür einen Rahmen bis zu 255,65 € und im Wiederholungsfalle bis zu 511,29 € vor. Wieweit der vorgegebene Rahmen

ausgeschöpft wird, hängt von den Einzelumständen ab. Zu berücksichtigen sein wird, dass Frau Matuszak als Rechtsanwältin einer besonderen Sorgfaltspflicht bei der rechtlichen Prüfung ihrer Äußerungen unterworfen ist. Darüber hinaus sind die Wirkungen wegen des Sanktionscharakters des Ordnungsgeldes zu überlegen.

Nach juristischer Prüfung dürfte auch der Straftatbestand des § 186 Strafgesetzbuch (üble Nachrede) erfüllt sein. Da Voraussetzung hierfür ein Strafantrag ist, der nur von Frau Finke gestellt werden kann, ist dies für die vom Rat der Stadt Olfen zu überlegenden Konsequenzen nicht von weiterer Bedeutung.

Die in diesem Zusammenhang von dem Ratsmitglied Herrn Danielczyk gemachten Äußerungen zu den Beschlussergebnissen bedeuten nach juristischer Überprüfung nicht eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. Eine solche setzt die Preisgabe eines Geheimnisses voraus, d.h. eines tatsächlich geschehenen Umstandes, der als geheimhaltungsbedürftig eingestuft ist.

Die gemachten Äußerungen von Herrn Danielczyk stellen eine falsche Behauptung dar. Damit liegt keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht der Gemeindeordnung vor. Im Übrigen entschuldigt sich Herr Danielczyk nach Anhörung auch schriftlich für sein Verhalten.

Kein Ordnungsgeld ist gegen das Ratsmitglied Herrn Ellertmann, der die Äußerung von Herrn Danielczyk aufgegriffen und richtig gestellt hat, zu verhängen. Darin liegt zwar formal auch ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vor, allerdings ist diese Äußerung nicht über ein Ordnungsgeld sanktionsfähig. Das setzt nämlich ein Bewusstsein voraus, ein Geheimnis preiszugeben. Es ist zu vermuten, dass ihm nicht bewusst war, dass das Abstimmungsergebnis trotz der bereits laufenden öffentlichen Diskussion noch nicht öffentlich war.

Neben der kommunalrechtlichen Sanktionierung der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in den o.g. Fällen ist durch die verschiedensten Äußerungen der Sachverhalt zur Anmietung von Gewerbeflächen am Standort „Carl-Benz-Str. 5“ mit dem geschlossenen Pachtvertrag öffentlich aufzuklären, um den Verdächtigungen aus den gemachten Äußerungen entgegenzuwirken. Deshalb sollte der Bürgermeister unter weitestgehender Beachtung schutzwürdiger Belange Dritter dies in öffentlicher Sitzung tun.

Beigeordneter

Bürgermeister